



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 28. März 2017  
Zl. B,K-026/280317/HA,SE

GZ: BKA-672.261/0002-V/1-2017

**Betreff: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, ein Staatsverträge-Bundesverfassungsgesetz erlassen und das Staatsverträge-Bundesverfassungsgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund nimmt den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Anlass, erneut auf die aus seiner Sicht notwendige verfassungsrechtliche Verankerung einer Vertragsabschlussfähigkeit der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich Art. 15a B-VG Vereinbarungen hinzuweisen. Die kommunalen Spitzenverbände sind derzeit ausschließlich ermächtigt, aufgrund des BVG „Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes“ mit dem Bund und den Ländern Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abzuschließen. In den vergangenen Jahren wurden aber zahlreiche Art. 15a B-VG Vereinbarungen, insbesondere im Bildungs- und Vorschulbereich



aber auch im Gesundheits- und Sozialbereich, zwischen Bund und Ländern abgeschlossen, welche allesamt Themen behandelten, die unmittelbar oder mittelbar die Gemeinden, ihre Kompetenzen sowie ihren Haushalt betreffen. Nicht selten beinhalten derartige Verträge etwa befristete Anschubfinanzierungen, deren langfristige Kostenfolgen nach Auslaufen der Vereinbarung die Gemeinden alleine zu tragen haben (hätten). Dies führt zwangsläufig dazu, dass die mit den Vereinbarungen getroffenen Ziele mangels Nachhaltigkeit nicht erreicht werden. Vereinbarungen hingegen, die von allen betroffenen Gebietskörperschaften bzw. ihren Vertretungen mitgetragen werden, leisten Gewähr dafür, dass die in den Vereinbarungen festgelegten Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt und die Ziele erreicht werden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass die kommunalen Spitzenverbände verfassungsrechtlich legitimiert werden, mit Bund und Ländern Art. 15a B-VG Vereinbarungen in jenen Angelegenheiten abzuschließen, die die Interessen der Gemeinden berühren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel